

# Satzung des Bildungszentrums für informationsverarbeitende Berufe e. V.

Paderborn, 23. Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4	Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Beitritt, Austritt, Ausschluss.....	3
§ 6	Beiträge und Spenden .....	3
§ 7	Organe des Vereins .....	3
§ 8	Mitgliederversammlung .....	4
§ 9	Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Vorstand .....	6
§ 11	Geschäftsführung .....	7
§ 12	Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung .....	8
§ 13	Satzungsänderungen und Auflösungen .....	8
§ 14	Schlussbestimmungen .....	8

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer VR 639 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Aus- und Weiterbildungsstätten in Deutschland und anderen Ländern, insbesondere der Europäischen Union, seitens des Vereins oder von ihm gegründeter Tochtergesellschaften. Die Organisation der Schulen, Institute oder Hochschulen und die Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Den Schulen, Instituten oder Hochschulen können Schüler- und Studentenwohnheime angegliedert werden, um auch den außerschulischen Belangen der Schüler und Studierenden Rechnung zu tragen.
4. Der Zweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Zusammenarbeit und das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 57 Abs. 3 AO sowie mit allen anderen steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, insbesondere der eduUP gGmbH, Paderborn, aufgrund der gegenseitigen Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Serviceleistungen wie zum Beispiel Marketing und Kommunikation, Vertriebsaktivitäten, Projektmanagement, Geschäftsfeldentwicklung, Entwicklung von Kooperationen mit Schulen, Institutionen und Unternehmen, Unternehmensberatung, Career Service, Informationstechnologie, Einkauf, Finanzbuchhaltung, Gebäudemanagement, International Office, Forschungs- und Weiterbildungsmanagement, Qualitätsmanagement, Human Resources.
5. Die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke kann auch durch das Halten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften und deren Verwaltung erfolgen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vermögens des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle

- a) ordentlichen Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in der Durchführung des Vereinszwecks ideell oder materiell zu unterstützen. Juristische Personen werden von einer dem Verein zu benennenden Person vertreten. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand ernannt werden.

## § 5 Beitritt, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt als ordentliches Mitglied ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand in Textform (BGB § 126b) mitzuteilen.
3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (satzungswidriges Verhalten etc.) kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Danach entscheidet diese endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds diskutiert und im Beschlusswege festgesetzt. Wenn keine neue Festsetzung erfolgt, gelten die Beitragssätze des vorangegangenen Jahres. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Zur Finanzierung der Vereinstätigkeit können auch Spenden eingeworben werden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Bestellung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung keinem anderen Organ zuweist.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) statt, und zwar vor dem 30. Juni eines Jahres. Sie wird vom Vorstand einberufen und in Textform (BGB § 126b) allen Mitgliedern bzw. deren Vertretern bekanntgemacht. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist binnen vier Wochen verpflichtet, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die binnen 12 Wochen stattfinden muss, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Für die Einladung gelten die Regelungen aus § 8 Abs. 2 entsprechend.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Ehrenmitglieder, soweit sie nicht auch ordentliche Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Stimmberechtigten können sich in der Versammlung durch ein mit einer Vollmacht in Textform (BGB § 126b) versehenes Mitglied vertreten lassen. Dies gilt auch für juristische Personen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine Stimmvertretung einreichen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Organe des Vereins und jedes einzelne Mitglied stellen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte und Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (BGB § 126b) vorliegen. Derartige, fristgerecht eingereichte Anträge werden in Textform an alle Mitglieder bzw. deren Vertreter bekanntgemacht. Die Benachrichtigung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu versenden.
6. Der Vorstand kann entscheiden, dass den Vereinsmitgliedern ermöglicht wird, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle Versammlungsteilnahme). Der Vorstand kann auch entscheiden, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können. Ob und inwiefern die virtuelle Versammlungsteilnahme bei der Mitgliederversammlung vorgesehen wird, teilt der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung mit.

Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die in der Einladung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet.

Die virtuelle Teilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich. Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt,

ist deren Identität bei Einwahl durch vorherige Identitätsprüfung festzustellen. Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.

In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der die virtuelle Teilnahme möglich oder zwingend vorgesehen ist, ist auf die Voraussetzungen und die Notwendigkeit der vorherigen Anmeldung (Mitteilung an die in der Einladung angegebene E-Mail-Adresse) ausdrücklich hinzuweisen.

Stimmberechtigte Mitglieder, die sich virtuell in der Mitgliederversammlung vertreten lassen wollen, sind verpflichtet, die dafür notwendige Vollmacht eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform (BGB § 126b) einzureichen. Liegt die Vollmacht nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Form vor, kann dem Vertreter die Teilnahme in der Mitgliederversammlung verweigert werden.

## § 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist über die Punkte der von ihr genehmigten Tagesordnung beschlussfähig.
3. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Der Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder kann auch für alle Vorstandsmitglieder en bloc gefasst werden. Ebenso kann der Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung für alle Mitglieder der Geschäftsführung und der Beschluss über die Entlastung des Rechnungsprüfers für alle Rechnungsprüfer jeweils en bloc gefasst werden.
4. Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Nur wenn die Wahlen nach § 9 Abs. 5 oder 6 nicht erfolgreich sind, können in der Mitgliederversammlung selbst Wahlvorschläge gemacht werden.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Bei nur einem Vorschlag ist die Wahl durch Akklamation möglich, sofern es hiergegen keinen Widerspruch eines stimmberechtigten Mitglieds gibt. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch in der zweiten Wahl keine einfache Mehrheit erreicht, entscheidet in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Bei nur einem Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass über mehrere zu wählende Vorstände in einem Wahlgang abgestimmt wird, soweit die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Erreicht bei einer solchen Wahl en bloc kein Vorstandsteam die einfache Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch in der zweiten Wahl keine einfache Mehrheit erreicht, entscheidet in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.

7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder seine Entlastung betrifft.
8. Über Vorgänge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Genehmigung entscheidet.
9. Zur Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) gehört insbesondere:
  - a) Genehmigung der Tagesordnung
  - b) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr mit Erläuterung des Jahresabschlusses
  - e) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses
  - g) Entlastung jeweils des Vorstandes, der Geschäftsführung, des Rechnungsprüfers und Stellvertretenden Rechnungsprüfers
  - h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - i) Soweit erforderlich, Neuwahlen und Ersatzwahlen des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und Stellvertretenden Rechnungsprüfers
  - j) Entgegennahme des Aktionsplans und Budgets für das nächste Geschäftsjahr
  - k) Überprüfung der Vorstandsvergütungen (§ 10 Abs. 11)
  - l) Soweit vorliegend: Aufnahme neuer Mitglieder
  - l) Verschiedenes.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bestimmen, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben des Vorstands federführend übernimmt und für welche Aufgaben jedes Vorstandsmitglied Ansprechpartner und Berater für die Geschäftsführung ist. Zu diesem Zweck kann der Vorstand sich auch eine Geschäftsordnung geben.
3. Dem Vorstand dürfen keine Mitglieder der Geschäftsführung angehören. Wählbar sind auch natürliche Personen, die dem Verein nicht angehören. Sofern dem Vorstand Mitarbeiter des Bildungszentrums für informationsverarbeitende Berufe e. V. oder seiner Tochtergesellschaften angehören, sind diese von den Beschränkungen des § 181 BGB in Bezug auf den Anstellungs-/Dienstvertrag und alle damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Verträge/Vereinbarungen befreit.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet also mit Beendigung der Mitgliederversammlung, in der über die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder beschlossen wurde. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds aus anderen Gründen als des Amtszeitablaufs, etwa aufgrund einer Niederlegung des Amtes oder einer Abberufung aus wichtigem Grund, endet das Amt mit sofortiger Wirkung.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für dieses Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die – gerechnet vom Zeitpunkt der Bestellung des Ersatzmitglieds – binnen 12 Wochen stattfinden muss.
6. Der Vorstand beruft eine/n oder mehrere besondere Vertreter (Geschäftsführer/-innen) und schließt mit ihm / ihr / ihnen Dienstverträge ab. Er vertritt den Verein gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorstand hat das Recht, Geschäftsführerverträge zu kündigen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
8. Der Vorstand legt gemeinsam mit der Geschäftsführung die Geschäftsstrategie und die langfristige Geschäftspolitik des Vereins fest. Insbesondere bedarf die Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen, die Beteiligung an anderen Unternehmen mit einer mit § 1 vereinbarten Zwecksetzung seiner Zustimmung. Er erörtert mit der Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, den Aktionsplan und das Budget.
9. Der Vorstand erlässt Geschäftsordnungen für Vorstand und Geschäftsführung.
10. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Geschäftsführerverträgen u. a. festlegen, dass bestimmte Handlungen der Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen.
11. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Mitgliederversammlung überprüft jährlich die Höhe der Vorstandsvergütungen und passt sie an. Neben der Vergütung werden den Vorstandsmitgliedern notwendige Reisekosten und Übernachtungskosten nach Maßgabe der für die Mitarbeiter des bib e. V. geltenden Reisekostenordnung erstattet.
12. Für die Beschlüsse des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung sinngemäß.

## § 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand überträgt die Bereiche Finanzen und Bildung als besonderen Geschäftsbereich auf eine/n oder mehrere Geschäftsführer/-in/-innen. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte unter Beachtung der vom Vorstand gesetzten Richtlinien.
2. Die Geschäftsführung ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet, eventuell anfallende Jahresüberschüsse im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (insbesondere § 58 AO) in voller Höhe den Rücklagen zuzuweisen.
3. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Gang der Geschäfte, insbesondere zu Fragen, die für Kostendeckung und Liquidität des Vereins von großer Bedeutung sind.
4. Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften der für Kaufleute geltenden Bestimmungen, den Geschäftsbericht mit allen für die Lage des Vereins wesentlichen Erläuterungen des Jahresabschlusses sowie den Aktionsplan und das Budget für das nächste Geschäftsjahr.

## § 12 Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

1. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Rechnungsprüfer überprüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Als Prüfungsgrundlage werden ihm die Berichte des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Gespräche zwischen beiden Seiten sollen offene Fragen beantworten. Der Rechnungsprüfer bestimmt darüber hinaus den weiteren notwendigen Umfang der Kontrollen und führt diese durch. Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers ist durch den Vorstand und die Geschäftsführung zu unterstützen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung, der er allein verantwortlich ist, über das Ergebnis seiner Prüfungen zu berichten. Er darf kein anderes Amt in dem Verein bekleiden.
2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich insbesondere auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Satzung über den Jahresabschluss zu erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Geschäftsführung, dem Vorstand und dem Rechnungsprüfer vorzulegen. Vereinsmitgliedern ist Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.
3. Die Vergütungen der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführungsmitglieder sind im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers separat auszuweisen.

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösungen

1. Eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft getreten. Sie ist gültig in der Fassung vom 23.06.2023.